



Schutzkonzept

der Kindertagesstätte
„Moorkamp“ in Delmenhorst



Lebenshilfe
Delmenhorst und Landkreis Oldenburg

Stand: 18. Juli 2023 (in Bearbeitung)

Impressum

Kindertagesstätte „Moorkamp“
Moorkampstraße 30
27755 Delmenhorst
Telefon: 04221 58688-10
Telefax: 04221 58688-15
E-Mail: kitamoorkamp@lebenshilfe-delmenhorst.de

Herausgeber:
Lebenshilfe Delmenhorst und Landkreis Oldenburg e. V. und gemeinnützige GmbH
Bismarckstraße 21
27749 Delmenhorst
Telefon: 04221 1525-0
Telefax: 04221 1525-15
E-Mail: geschaefsstelle@lebenshilfe-delmenhorst.de
Webseite: www.lebenshilfe-delmenhorst.de

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, auch die der Übersetzung, des Nachdrucks und der Vervielfältigung dieses Konzeptes oder Teilen daraus bleiben vorbehalten. Kein Teil dieser Arbeit darf in irgendeiner Form (Druck, Kopie oder einem anderen Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung der Lebenshilfe Delmenhorst und Landkreis Oldenburg reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|-----------|
| Vorwort | 5 |
| 1. Ethischer Kodex für sichere Orte | 6 |
| 2. Prävention von Gewalt | 7 |
| 2.1 Was ist Gewalt? | 7 |
| 2.2 Maßnahmen zur Prävention | 9 |
| 3. Sexualpädagogisches Konzept | 10 |
| 3.1 Elemente der Sexualpädagogik | 10 |
| 3.2 Zusammenarbeit mit Eltern | 12 |
| 4. Gestaltung von Räumen | 13 |
| 5. Die Kindertagesstätte als Erfahrungs- und Übungsraum für Demokratie und Partizipation | 14 |
| 6. Beschwerdemöglichkeiten in der Kita | 16 |
| 7. Umgang mit Gewalt – Verfahrensablauf | 19 |
| 8. Personalverantwortliche Maßnahmen | 22 |
| 9. Information und Literatur, Beratung, Kooperation und Vernetzung | 25 |
| 10. Gesetzliche Grundlagen | 28 |



Vorwort

Wir, die Kindertagesstätte „Moorkamp“ wollen ein sicherer Ort sein, an dem Kinder ihre Persönlichkeiten und Fähigkeiten individuell und bestmöglich entfalten können. Um dies zu gewährleisten, müssen sie vor jeglichen Formen von Vernachlässigung, Gewalt und Übergriffen geschützt werden.

Dieses Konzept bildet ab was wir tun, um diese Prämisse in unserer täglichen Arbeit zu verfolgen. Es umfasst Aspekte der Prävention, gleichzeitig auch der Intervention. Es zeigt auf, welche Haltung unserer Arbeit zugrunde liegt, welche Regelungen wir zum Schutz der Kinder getroffen haben und richtet sich letztendlich als Handlungsleitlinie an alle Mitarbeiter*innen. Dabei soll eine Sicherheit sowohl im präventiven als auch im eigenen Umgang mit den Kindern Hintergrund sein. Aber auch bei Verdacht auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung sollen Handlungsgrundlagen gegeben werden.

Als Träger unserer Kindertagesstätte hat die Lebenshilfe Delmenhorst und Landkreis Oldenburg eine Rahmenkonzeption zum Schutz vor Gewalt verfasst. Diese Konzeption gilt übergeordnet für alle Dienste und Einrichtungen der Trägerschaft, also auch für unsere Kindertagesstätte „Moorkamp“. Die Rahmenkonzeption verfügt über allgemeine Aussagen zu den einzelnen Einrichtungen und Angeboten und bildet somit ein wichtiges Fundament. Im Detail braucht es darüber hinaus konkretere Überlegungen und Konzepte, wie der Schutz von Kindern in unserer Kindertageseinrichtung gewährleistet wird. Die Rahmenkonzeption zum Schutz vor Gewalt der Lebenshilfe Delmenhorst und Landkreis Oldenburg und das vorliegende Schutzkonzept stehen also in einem engen Zusammenhang. An verschiedenen Stellen dieses Schutzkonzeptes wird auf die Rahmenkonzeption verwiesen. Sie finden die Rahmenkonzeption auf unserer Internetseite (www.lebenshilfe-delmenhorst.de) oder als Broschüre in unserer Kindertagesstätte.

1. Ethischer Kodex für sichere Orte

Die Lebenshilfe Delmenhorst und Landkreis Oldenburg hat gemeinsame Werte festgelegt. Diese liegen der Arbeit aller Dienste und Einrichtungen zu Grunde und sollen in allen Begegnungen leitend sein. Sie finden alle im Folgenden benannten Dokumente als Broschüre bzw. Flyer in unserer Kita oder auf unserer Internetseite.

In unserem Leitbild beschreiben wir die zentralen Werte und Annahmen, an denen wir uns in unserer Arbeit orientieren. Es gilt übergeordnet für alle Bereiche. Alle Menschen, die für die Lebenshilfe Delmenhorst und Landkreis Oldenburg tätig sind, sollen sich hinter dem Leitbild vereinen. Hier positionieren wir uns und sagen, was uns wichtig ist. Wir treffen wesentliche Aussagen zu unseren ethischen Werten. Das Leitbild ist die Richtschnur auch für unser Handeln in der Kindertagesstätte „Moorkamp“.

Zudem finden sich wichtige Aussagen im Zusammenhang mit unserem ethischen Kodex im Selbstverständnis von Zusammenarbeit und Leitung. In einem mehrstufigen Prozess wurde bei der Lebenshilfe Delmenhorst und Landkreis Oldenburg gemeinsam erarbeitet und aufgeschrieben, welche Werte und Haltungen bei der Zusammenarbeit und Leitung in der Organisation eine zentrale Rolle spielen. Das Selbstverständnis knüpft an das Leitbild an und ist ebenfalls Grundlage der Arbeit in allen Diensten und Einrichtungen der Lebenshilfe – also auch in unserer Kita.

Ethische Aussagen finden sich darüber hinaus in den Konzeptionen der einzelnen Dienste und Einrichtungen. Die Lebenshilfe Delmenhorst und Landkreis Oldenburg ist unter anderem Träger von sechs Kindertagesstätten (Krippen, Kindergärten und Hort). Das Gesamtkonzept Kindertagesstätten beschreibt die pädagogischen Leitgedanken und übergeordneten konzeptionellen Aussagen, die der Arbeit in diesen Bildungseinrichtungen zu Grunde liegen. Die im Gesamtkonzept beschriebenen Annahmen konkretisieren die Aussagen aus dem Leitbild und sind leitend für das Handeln in allen Kindertagesstätten der Lebenshilfe.

Die Konzeption der Kindertagesstätte „Moorkamp“ baut auf den ethischen Werten des Leitbildes sowie den pädagogischen Leitgedanken des Gesamtkonzeptes Kindertagesstätten auf und beschreibt konkret unsere pädagogische Arbeit. Dabei wird erkennbar, wie sich unsere Grundannahmen in der täglichen Bildung, Erziehung, Begleitung, Förderung und Betreuung der Kinder widerspiegeln und Begriffe wie Respekt, Teilhabe oder Partizipation sich im Alltag der Kindertagesstätte lebendig darstellen. Diese Teilaspekte sind uns besonders wichtig, um die Kinder zu stärken, sie auf die Schule sowie das weitere Leben vorzubereiten und um die wesentliche Persönlichkeitsentwicklung zu unterstützen. Damit wir dieses Ziel stets verfolgen, setzen wir auf Planungen und Absprachen im Team, eine routinierte Reflexion und die Verstetigung von diesbezüglichem Fachwissen. Nur so kann uns der besondere Rahmen von Demokratie und Partizipation und demnach die gelungene Balance zwischen Fürsorge und Mitbestimmung gelingen.

Eine Konkretisierung unseres ethischen Kodex im Hinblick auf den Schutz vor Gewalt stellen auch die Aussagen zur Prävention von Gewalt dar.

2. Prävention von Gewalt ¹

Wo Menschen miteinander leben und arbeiten, kann es zu unbeabsichtigten oder beabsichtigten Übergriffen kommen. Für Menschen, die sich in einem Abhängigkeitsverhältnis befinden, besteht ein höheres Risiko, von Gewalt betroffen zu sein. In den Diensten und Einrichtungen der Lebenshilfe Delmenhorst und Landkreis Oldenburg werden Unterstützung, Assistenz, Betreuung und Erziehung geleistet und somit Angebote erbracht, in denen Abhängigkeitsverhältnisse vom Grundsatz her angelegt sind. Wir begegnen dieser Gefahr aktiv, indem wir Konzepte und Maßnahmen zur Prävention von und Intervention bei Grenzüberschreitungen, Übergriffen und Gewalt erarbeitet und implementiert haben.

Gewalt kann nicht nur von Mitarbeiter*innen ausgehen und sich gegen die begleiteten Personen richten. Sie kann umgekehrt auch von Kund*innen ausgehen und sich gegen Mitarbeiter*innen richten oder aber zwischen Kund*innen oder Mitarbeiter*innen stattfinden. Auch Gewaltgeschehen, an denen Angehörige oder Außenstehende beteiligt sind, können in unseren Diensten und Einrichtungen nicht ausgeschlossen werden.

2.1 Was ist Gewalt?

Gewalt hat viele Erscheinungsformen, für die jedoch keine einheitlichen und allgemeingültigen Definitionen vorliegen. Häufig findet man eine Unterscheidung in physische (körperliche) und psychische (seelische) Gewalt. Eine besondere Form ist außerdem die sexualisierte Gewalt. Gewalt kann absichtlich oder unabsichtlich stattfinden, sie kann sich durch aktives Handeln, oder aber auch durch unterlassenes Handeln ausdrücken. Gewalt kann auch eine Reaktion sein, die aus einer Überforderung entsteht. Wer sich mit herausfordernden Situationen oder gewalttätigem Verhalten konfrontiert sieht, reagiert hierauf womöglich mit Gewalt. Menschen mit (schweren) Beeinträchtigungen nutzen Gewalt mitunter als Ausdrucksform, weil ihnen in diesem Moment keine andere Form der Kommunikation zur Verfügung steht.

Die nachfolgende Begriffsklärung stellt den Versuch dar, ein gemeinsames und breites Verständnis von Gewalt und ihren Erscheinungsformen herzustellen. Dabei dienen die Kategorien der besseren Einordnung verschiedener Vorkommnisse als möglicher Vorkommnisse von Gewalt. Sie können jedoch weder als abschließende Definitionen noch isoliert voneinander betrachtet werden.

Was eine einzelne Person als Gewalt empfindet ist zudem subjektiv geprägt, unterliegt z. B. zeitlichen Veränderungen und kulturellen Einflüssen. Es ist abhängig von persönlichen Erfahrungen und Einstellungen, was wir als Gewalt wahrnehmen.

Physische Gewalt

Physische Gewalt umfasst verschiedenste Gewaltanwendungen, die die körperliche Unversehrtheit einer Person beeinträchtigen, verletzen oder nachhaltig schädigen. Hierzu gehören beispielsweise Schläge, Tritte, Stöße, Schütteln, Würgen oder an den Haaren ziehen. Aber auch Bewegungseinschränkungen (z. B. durch Fixieren) oder Verbrennungen und Unterkühlungen sind als körperliche Gewalt zu sehen. Körperliche Gewalt tritt zumeist absichtlich auf.

¹ Die Aussagen zur Prävention von Gewalt in diesem Kapitel entsprechen den Aussagen der Rahmenkonzeption zum Schutz vor Gewalt.

Psychische Gewalt

Psychische Gewalt wird auf der emotionalen Ebene ausgeübt und führt bei den Betroffenen zu Empfindungen von Ablehnung, Angst, Überforderung, Isolation, Wertlosigkeit oder anderen negativen Gefühlen. Sie ist oft schwieriger zu identifizieren als körperliche Gewalt. Das Spektrum psychischer Gewalt umfasst z. B. Beleidigungen, Abwertungen, Diffamierungen, Isolation, Drohungen, Angstmachen, Nötigung oder Belästigung.

Sexualisierte Gewalt

Sexualisierte Gewalt ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor der betroffenen Person entweder gegen ihren Willen vorgenommen wird oder der die betroffene Person aufgrund ihrer körperlichen, psychischen, sprachlichen oder kognitiven Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann. Dabei wird häufig ein vorhandenes Abhängigkeitsverhältnis ausgenutzt. Sexualisierte Gewalt kann dabei als Handlung mit Körperkontakt (z. B. Berührungen, Vergewaltigung) oder ohne Körperkontakt (z. B. Exhibitionismus, Voyeurismus, Demütigung, Belästigung) stattfinden und ist somit wiederum als besondere Erscheinungsform physischer oder psychischer Gewalt kategorisierbar.

Grenzverletzungen

Grenzverletzungen sind nahezu unvermeidbar, wo Menschen miteinander leben und arbeiten. Sie passieren *unabsichtlich* und zufällig. Sie stellen keine absichtliche Gewaltanwendung dar, können beim Gegenüber aber dennoch als Gewalt empfunden werden. Unachtsamkeit, mangelnde Professionalität, persönliche Unzulänglichkeiten oder einfach die unterschiedliche Wahrnehmung von Grenzen können zu deren Verletzung führen. Was die eine Person im Umgang als angemessen empfindet, z. B. im Hinblick auf körperliche Distanz oder den gewählten Umgangston, fühlt sich für jemand anderen eventuell unangemessen und verletzend an.

Übergriffe

Im Gegensatz zu Grenzverletzungen werden Übergriffe nicht zufällig oder versehentlich verübt. Sie sind gekennzeichnet durch das *bewusste Hinwegsetzen* über gesellschaftliche und kulturelle Normen, institutionelle Regeln, fachliche Standards oder über den Widerstand des Gegenübers.

Vernachlässigung

Vernachlässigung stellt eine Form passiver Gewalt dar. Dabei werden körperliche Grundbedürfnisse (z. B. nach Nahrung oder Schlaf) oder die Bedürfnisse nach Schutz, Verständnis, Wertschätzung, sozialer Bindung, Anregung, Selbstwirksamkeit usw. nicht oder nicht ausreichend befriedigt. Vernachlässigung kann absichtlich oder unabsichtlich erfolgen.

2.2 Maßnahmen zur Prävention

Innerhalb der Lebenshilfe Delmenhorst und Landkreis Oldenburg gehen wir sensibel mit allen Formen von Gewalt um. Um unsere Dienste und Einrichtungen in diesem Sinne zu sicheren Orten zu machen, setzen wir präventiv bei den Ursachen von Gewalt an. Den Schutz vor Gewalt haben wir in unserer Organisation verankert,

- indem wir uns in unserem Leitbild und unseren Konzepten klar gegen Gewalt positionieren;
- indem wir uns zu einer respektvollen persönlichen und pädagogischen Haltung verpflichtet haben, welche die Eigenheiten, den Willen und die Autonomie der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen berücksichtigt;
- indem alle Mitarbeiter*innen eine Erklärung zur Prävention von Gewalt zur Kenntnis nehmen und sich zu ihrer Einhaltung verpflichten;
- indem wir eine offene Diskussion über das Auftreten von Gewalt in unseren Diensten und Einrichtungen führen;
- indem wir Fort- und Weiterbildungen sowohl für neue als auch für langjährige Mitarbeiter*innen vorsehen, z. B. auch zu konkreten Methoden der Deeskalation;
- indem Gewaltprävention im Qualitätsmanagement verankert ist;
- indem Präventions- und Schutzkonzepte für einzelne Einrichtungen und Dienste entwickelt und implementiert wurden;
- indem wir Kinder, Jugendliche und Erwachsene, die in unseren Diensten und Einrichtungen begleitet werden, in der Kenntnis und Wahrnehmung ihrer Rechte stärken;
- indem wir ein Klima der kollegialen Zusammenarbeit und Offenheit anstreben, das es ermöglicht, sich Rat und Unterstützung bei Führungskräften und Kolleg*innen zu holen;
- indem wir Partizipation, Mitwirkung und Beschwerdemöglichkeiten strukturell verankert haben;
- indem Ansprechpartner*innen, Maßnahmen und Verfahrenswege beim Auftreten von Gewalt festgelegt sind;
- indem wir Beratung und Unterstützung durch Kooperation und Zusammenarbeit mit externen Fachleuten in Anspruch nehmen.

3. Sexualpädagogisches Konzept

Der sexualpädagogische Themenbereich in Kindertagesstätten ist ein wichtiger sowie grundlegender Strang, welcher ganz unterschiedlich Einfluss auf den Kita-Alltag nehmen kann. Die konzeptionelle Verankerung, als Grundlage für alle oben genannten Handlungsebenen, besteht bereits durch das Sexualpädagogische Gesamtkonzept der Lebenshilfe Delmenhorst und Landkreis Oldenburg sowie der dazugehörigen Sexualpädagogischen Konzeption „Kinder“. Die folgenden Elemente dessen sind ein wichtiger Baustein.

3.1 Elemente der Sexualpädagogik

Information

Die unterschiedlichen fachlichen Hintergründe der Mitarbeiter*innen werden in der Gestaltung des Kita-Alltags in Bezug auf eine sexuelle Bildung mit einbezogen. Die Vermittlung der dazugehörigen Werte und Normen soll, gebettet in den individuellen Lebenswirklichkeiten der Kinder, spielerisch geschehen.

Zum Beispiel nutzen wir dazu in unserer Kita vor allem unsere entwicklungsgerechten Materialien, wie Puzzle, Bücher oder Spiele. Wir greifen aber auch auf spezifische Materialien, wie die Ausstattung unserer Rollenspielecke zurück, die eine gezielte Möglichkeit für die Kinder darstellt, um Erfahrungen und Informationen spielerisch zu erfahren und/oder zu verarbeiten. Neben diesen, für die Kinder frei zugänglichen Materialien, greifen wir die Themen auch in unseren pädagogischen Planungen – vor allem situationsorientiert – auf. Möglichkeiten, um in einen Austausch zu kommen, können beispielsweise Projekte, Sitzkreise oder kleinere geplante Aktivitäten sein. Damit alle Kinder daran teilhaben können, ist es für uns von besonderer Bedeutung einen inklusiven Zugang für die Kinder dafür zu gestalten. Dies gelingt uns beispielsweise durch Möglichkeiten der unterstützten Kommunikation (UK), folglich dem Einsatz von METACOM-Karten (Bildkarten).

Es ist für uns von tragender Rolle, dass wir dabei über die Betrachtung traditioneller Familienrahmen hinausgehen, Kulturen als Vielfalt erleben und alle Gefühle der Kinder dabei beobachten und wahrnehmen. Wir begleiten die Kinder in ihrer Individualität.

Raumgestaltung – Spielraum für Bildung und Bildungslandschaft

Mit unserer Raumgestaltung bieten wir den Kindern ein geschütztes Umfeld und geben ihrem Bedürfnis nach Körperwahrnehmung genügend Raum. Klar formulierte Regeln schützen diesen Bereich. Raumgestaltung und Bildungsprozesse sind untrennbar voneinander. Für das Kind geht es um die Eroberung des Raumes – mit Kopf, Hand und Fuß. Jedes Kind soll sich in Kita-Räumen und Funktionsbereichen, im Gebäude wie im Außengelände, kompetent, eigenständig und selbstwirksam erleben können, denn so können sie sich als Konstrukteur*innen ihrer eigenen Entwicklung erleben. Räume senden Botschaften. Es ist uns wichtig, diese kreativ zu gestalten und auch eine Vielfalt an kultur- und geschlechtstypischen Gestaltungsmöglichkeiten und Materialien anzubieten.

Neben den baulich geplanten Räumlichkeiten unserer Einrichtung, in denen schon präventiv die Erfahrbarkeit sowie Sicherheit in allen Gedankengängen eine Rolle gespielt haben und demnach eingerichtet worden sind, gibt es auch kleinere „sichere Räume“ für die Kinder im Alltag der Kita. So kann schon das „Höhlen bauen“, eigenaktiv von den Kindern oder pädagogisch versiert von den Fachkräften, einen wichtigen Rückzugsort darstellen.

Die Kinder können ihrem Bedürfnis entsprechend die Gestaltung ihres Rückzugortes eigenaktiv gestalten und gemeinsam entscheiden, welcher Rolle dieser Raum im Alltag zugesprochen werden soll. Angelehnt an diese Aktivitäten der Kinder, wird die Raumgestaltung stets reflektiert und situativ an die Bedürfnisse der Kinder angepasst.

Gemeinsame Sprache finden

Mit Kindern über Sexualität zu sprechen bedeutet auch, dass eine gemeinsame Sprache gesprochen werden muss. Die Kinder bringen beispielsweise, aufgrund unterschiedlicher Lebenswirklichkeiten, individuelle Bezeichnungen für Genitalien in den Kommunikations-Alltag der Kita. Ziel ist, dass ohne Scham über sexualpädagogische Themen gesprochen werden kann. Der Hintergrund dabei ist, dass Kinder befähigt werden, sich auch in herausfordernden Situationen und/oder bei Grenzverletzungen ohne Angst zu äußern. Kinder und Mitarbeiter*innen sollen daher eindeutige und korrekte Begriffe für Körperteile und themenspezifische Handlungen nutzen.

Wir begegnen jeder Handlung und Begegnung mit dem Kind in Kommunikation. Alltägliche Situationen im Sinne der sexualpädagogischen Thematik begleiten wir bewusst und entwicklungsgerecht. So ist es uns beispielsweise wichtig, das An- und Ausziehen, wie in der Garderobe oder der Wickelsituation, sprachlich zu begleiten und jeden Körperteil bewusst zu benennen.

Umgang mit dem eigenen Körper

Bewegung und Gesundheit sind Bildungsbereiche, in denen Kinder häufig ein sehr unterschiedliches Verhalten zeigen. „Die Entwicklung eines positiven Körpergefühls und – mit zunehmender Selbstbewusstheit – der eigenen sexuellen Identität, bilden einen engen Zusammenhang (...). Kinder sind neugierig, ihren eigenen Körper und den anderer kennenzulernen, die eigene körperliche Entwicklung wahrzunehmen und zu erforschen“ (Niedersächsisches Kultusministerium 2018, S. 14 und S. 18).

Der Sexualpädagogik im Kindesalter kommt die Aufgabe zu, Kindern ein stabiles Körpergefühl zu vermitteln. Wir möchten, dass die Kinder ihren eigenen Körper wahrnehmen und akzeptieren, weshalb wir sie im Finden und Erkennen der eigenen Identität unterstützen. Hierzu bedienen wir uns an didaktischen Materialien und Methoden in Bezug auf alle Bildungsbereiche, wie zum Beispiel Geschichten, Liedern, Sinnesspielen, Pantomimen, Malen, Ratespielen, Erzählen, Wasserspielen, Bewegung usw.

Ziel ist es, zahlreiche und bedürfnisorientierte Gelegenheiten zu bieten, die es ermöglichen den eigenen Körper und das dazugehörige Gefühl wahrnehmen zu können.

Körpergrenzen

Zum Schutz der Kinder legen wir großen Wert auf die Wahrung der Intimsphäre der Kinder. Wir achten demnach sehr sensibel auf die Signale der Kinder.

Ein besonderes Anliegen ist dabei für uns das Konzept der Feinfühligkeit. Wir achten sensibel auf alle Kommunikationsarten des Kindes, wie das gesprochene Wort, die Gestik sowie die Mimik. Dies gelingt uns vor allem durch eine grundlegende Beziehungsarbeit, die nebenbei durch die Feinfühligkeit der Fachkräfte wesentlich bestärkt wird.

So gehen wir beispielsweise in der Wickelsituation von Anfang an auf die Bedürfnisse des Kindes ein, in dem wir fragen, wer das Kind wickeln darf. Die zu wickelnden Kinder werden gefragt, ob ein anderes Kind, welches auch auf den Wickeltisch möchte, mit hoch darf. Wir begleiten jeden Handlungsschritt mit dem gesprochenen Wort. Jeder weitere Schritt wird dem Kind angekündigt und/oder von der Fachkraft mit dem gesprochenen Wort ausgedrückt. Wir beziehen das Kind aktiv in die Handlung mit ein und ermöglichen somit einen selbstbestimmten und teilhabenden Kita-Alltag.

Wir gestehen Kindern ihre eigene Körperlichkeit und Intimität zu und zeigen ihnen einen respektvollen Umgang mit dem Körper ihres Gegenübers auf. Wir ermutigen die Kinder, ihren Wahrnehmungen zu trauen und unterstützen das „NEIN“ zu ungewollten Körperkontakten. Wir sensibilisieren die Kinder, eigene und fremde Grenzen zu erkennen und Grenzüberschreitungen, als Auftrag unserer pädagogischen Verantwortung, zurückzuweisen.

3.2 Zusammenarbeit mit Eltern

Ein ganzheitlicher Ansatz, welchen wir im Sinne des Kindes und im Rahmen unserer pädagogischen Verantwortung verfolgen, umfasst auch die Erziehungs- und Bildungspartnerschaft mit den Erziehungsberechtigten. In der Thematik um die sexuelle Bildung geht es dabei vor allem darum, dass Raum für Kommunikation und Transparenz geschaffen wird. Wichtige Bausteine sind dabei Dialog, Reflexion und der Informationsaustausch.

In der Zusammenarbeit geht es uns darum, im Sinne der Erziehungspartnerschaft, gemeinsam und mit Blick auf das Kind zusammenzuarbeiten. Transparenz und Vertrauen sind dabei für uns von oberster Priorität. Um dieses Ziel zu erreichen, erfolgen situationsorientierte Elternabende, Elterngespräche oder Elternbriefe. Im Schutzkonzept sehen wir eine erste gemeinsame Basis, um Hand in Hand arbeiten sowie kommunizieren zu können.

Es geht dabei insgesamt nicht um eine Wissensvermittlung, es geht vielmehr um ein Verständnis einer ganzheitlichen Erfahrungswelt für Kinder und um die transparente Differenzierung von kindlicher Sexualität zur Sexualität von Erwachsenen. Wir verfolgen dabei einen emanzipatorischen Ansatz.

4. Gestaltung von Räumen

In unserer Überzeugung, dass ein Kind einen geschützten und gut gestalteten Rahmen braucht, planen wir präventiv und von Beginn an mit dem Wissen über die Handlungsabsichten des Kindes und berücksichtigen die Vorbereitung einer unterstützenden Lernumgebung. Diese Haltung, geknüpft an Gestaltungsmöglichkeiten und Regeln der Nutzung, ermöglicht bereits eine Begegnung auf Augenhöhe, eine bedürfnisorientierte Zusammenarbeit sowie eine prozessorientierte Entwicklungsatmosphäre – als eine wesentliche Grundlage zum Schutz des Kindes und die damit verbundenen sicheren Räume. Bei der Gestaltung gilt, dass jedes Kind individuell in den Blick genommen und angehört wird. Dies verdeutlicht, dass zwar eine präventive Ausgestaltung von Räumen aus fachlicher Perspektive eine Grundlage bildet, aber der Anspruch darin besteht, die Bedürfnisse und Ideen der Kinder zu erkennen und ernst zu nehmen und mit einzubeziehen. Im Sinne der Partizipation, werden die Kinder angehört und können mitbestimmen sowie mitgestalten.

Alle Räume sind nach der Niedersächsischen Verordnung über Mindestanforderungen an Kindertagesstätten (1. DVOKitaG) ausgerichtet und entsprechen damit den gesetzlichen Vorgaben. Der partizipativen Raumgestaltung gegenüber steht natürlich der Aspekt von Sicherheit und Schutz als wesentlicher Auftrag und knüpft an den eingangs formulierten präventiven Handlungsabsichten an. Es bestehen Grundsätze zur Raumgestaltung und -nutzung, um einerseits den Schutz der Intimität der Kinder zu wahren und andererseits den Familien Transparenz unserer Arbeit zu gewährleisten.

Konkret bedeutet dies zum Beispiel, dass die von den Kindern genutzten Räumlichkeiten zu jeder Zeit unverschlossen bleiben, sodass sie für jede*n Mitarbeiter*in und jedes Kind zugänglich sind. Grundsätzlich verfügt die Kindertagesstätte jeweils über einen Gruppen-, Neben- und Waschraum. Diese Räume sind alle mit einer Tür und innenbegriffenem großen Fenster verbunden. Die Türfenster der Neben- bzw. Schlafräume verfügen über ein Plissee, welches sich öffnen lässt. Dies ermöglicht einer weiteren Fachkraft den Einblick in sensible Situationen, in denen eine Fachkraft beispielsweise die Kinder alleine schlafen legt. In der Kindertagesstätte „Moorkamp“ befindet sich jeweils ein Fenster zwischen dem Gruppen- und Waschraum. Auf der einen Seite stellen unsere großen Fensterfronten zum Spielplatz und Parkplatz Offenheit für unsere pädagogische Arbeit, auf der anderen Seite Gefahr für weniger bekleidete Kinder dar. In solchen Fällen, dass Kinder weniger bekleidet sind und zwei Fachkräfte Zugang haben, werden die Außenrollläden heruntergefahren.

Alle Räume der Kindertagesstätte sind reizarm gestaltet. Des Weiteren dient jeder Gruppe ein Whiteboard und eine Magnetleiste zum Informationsaustausch in der Erziehungs- und Bildungspartnerschaft. Wir achten stets auf die Einhaltung des Datenschutzes der Kinder, indem wir die personenbezogenen Daten verschlossen aufbewahren.

5. Die Kindertagesstätte als Erfahrungs- und Übungsraum für Demokratie und Partizipation

Die pädagogische Haltung steht wechselwirkend zu den Strukturen von Demokratiebildung und Partizipationsmöglichkeiten. Ein gleichwürdiger Dialog kann nur möglich sein, wenn Räume und Gelegenheiten für die Auseinandersetzung mit den Kindern geschaffen werden. Grundlegend gilt, dass transparente Gedanken zur Haltung und Alltagsstrukturen bestehen.

In unserer Kita unterstützen wir die Kinder, mit unserer Haltung, dabei:

- für sich herauszufinden:
Was will ich und was brauche ich?
- zu erfahren:
Ich gehöre dazu.
Ich bestimme mit.
Meine Gefühle und meine Meinung sind wichtig.
Ich werde beachtet und geachtet.
Auf mich kommt es an.
Ich habe Einfluss auf das, was um mich herum passiert.
Ich bin gut, so wie ich bin.

Grundlage für Partizipation, Mitbestimmung und Beschwerdemanagement ist unsere Haltung. Sie findet sich wie folgt im Alltag wieder:

- Vielfalt bereichert das Zusammenleben in der Kita.
Kinder kennen ihre Rechte und wissen, dass sie eine Stimme haben.
- Mitbestimmung findet sich im Alltag wieder. Zum einen in der respektvollen Haltung untereinander, zum anderen gibt es beschriebene Prozesse die strukturiert verankert sind.
- Beschwerden finden im alltäglichen Ablauf Gehör und werden zusätzlich über festgelegte Verfahren erhoben und bearbeitet.
- Kinder finden für viele Bildungsbereiche Angebote vor, die sie selbst wählen können.
- Wir ermöglichen das Verstanden werden und das gegenseitige Verstehen, in dem wir auf unterschiedliche Arten kommunizieren.
- Eine offene wertschätzende Haltung untereinander bezieht auch die Familien der Kinder und externe Partner*innen mit ein.

Mitwirken, mitmachen, mitentscheiden – Wie geht das praktisch?

Im Team haben wir besprochen, ab welcher Außentemperatur die Kinder selbstständig entscheiden können was sie anziehen (ganz nackt ist nicht erlaubt). Zuerst wurden im Team Vorschläge gesammelt und dann darüber diskutiert, bis wir auf ein Ergebnis kamen. Dieser Vorschlag wurde als Umfrage an die Eltern weitergeleitet, um auch die Eltern, als Erziehungs- und Bildungspartnerschaft, an diesem Prozess zu beteiligen und deren Meinung zu berücksichtigen. Das gemeinsame Ergebnis aus der Umfrage und den Teamvorschlägen wurde schriftlich in einer Partizipationstabelle festgehalten.

Das Ergebnis für den Mitbestimmungspunkt „Wann entscheidet wer darüber, welche Kleidung draußen getragen wird?“ lautet:

Elementarbereich: Ab 17 Grad im Schatten können die Kinder selbstständig entscheiden, was sie anziehen.

Krippe: Ab 20 Grad im Schatten können die Kinder selbstständig entscheiden, was sie anziehen.

Unterhalb der angegebenen Außentemperatur, entscheiden die Kinder mit den zuständigen pädagogischen Fachkräften gemeinsam.

6. Beschwerdemöglichkeiten in der Kita

Im Rahmen des Rechtes eines jeden Kindes auf Beteiligung, liegt es in unserer pädagogischen Verantwortung Möglichkeiten zu schaffen, dass Kinder sich beteiligen können und ihre Angelegenheiten gehört werden. Kinder äußern ihre Beschwerden durch vielfältige Ausdrucksweisen. Ihre Anliegen und Wünsche, die hinter einer Beschwerde liegen, können ebenfalls sehr unterschiedlich aussehen. Neben einer dialogischen und zugewandten Haltung, als wesentliche Grundlage, brauchen Kinder eine Möglichkeit, im Kita-Alltag sowie bewusste Orte und Angebote, an denen eine wirkungsvolle Beschwerde Raum bekommt.

Wichtig ist und bleibt, dass ein Beschwerdemanagement fundiert im Alltag von Kindertageseinrichtungen seinen Platz findet. Dabei profitieren wir als Einrichtung von folgenden Grundsteinen:

Kinder dürfen sich in unserer Einrichtung über alles beschweren, vor allem, was ihre eigenen Bedürfnisse betrifft (z. B. Sitzplatz im Morgenkreis, Spielzeug/Material, Konflikte, Aktivitäten, Mitsprache). Dabei achten wir in unserer pädagogischen Arbeit sowohl auf die bewussten, als auch auf die unbewussten Beschwerden und Anzeichen von Beschwerden des Kindes. Unbewusste Beschwerden nehmen wir vor allem über unseren Eindruck von der Verfassung des Kindes wahr. Wir achten dabei beispielweise auf Gestik, Mimik, Verhaltensänderungen und/oder visuelle Darstellungen. Bewusst zum Ausdruck gebrachte Beschwerden des Kindes empfinden wir als gewinnbringenden und unverzichtbaren Bestandteil unserer Arbeit. Demnach ist es uns zudem ein Anliegen, den Kindern Anregungen zu geben, wie sie ihre Beschwerden zum Ausdruck bringen können. Unterstützungen können demnach Orte von Beschwerden sein, wie der Morgenkreis, als auch unterstützende Materialien, wie Visualisierungen (METACOM-Karten).

Grundlegend in der Unterstützung der Thematik ist die Haltung der pädagogischen Fachkräfte. Demnach soll jede Beschwerde dokumentiert und bearbeitet werden.

Eine Reflexion der Beschwerdekultur soll in erster Linie regelmäßig über die pädagogischen Fachkräfte erfolgen und gegebenenfalls in Rücksprache mit den Kindern angepasst werden.

Im Team haben wir eine interne „Kita-Beschwerdebeauftragte-Person“ gewählt. Diese Person dient allen Zielgruppen als mögliche*r Ansprechpartner*in und ist dafür zuständig, den Beschwerdeprozess zu unterstützen.

Wir haben die Vorgehensweisen und Beschreibungen unterteilt zwischen Kindern, Eltern und Mitarbeiter*innen.

Beschwerdeverfahren von Seiten des Kindes

Grundsätzlich nehmen wir jede Beschwerde über alle Ausdruckskanäle der Kinder auf. Es liegt in der Verantwortung der Fachkräfte herauszufinden, worum es dem Kind geht und welche Bedürfnisse hinter der Beschwerde stecken.

Nach dem Aufnehmen der Beschwerde überlegen wir gemeinsam mit den Kindern, ob die Beschwerde dokumentiert werden soll. In der Regel halten wir insbesondere Beschwerden fest, welche eine längere Bearbeitungszeit, Methoden und Gremien verlangen. Wenn beschlossen wurde, dass die Beschwerde festgehalten werden soll, dann erarbeiten wir gemeinsam mit dem Kind eine visuelle Dokumentation, um die Beschwerde verständlich und zugänglich zu machen.

In der Dokumentation von langwierigen Beschwerden steht die Beteiligung der Kinder am Prozess im Fokus. Jede dokumentierte Beschwerde wird von den Fachkräften der Elementargruppe geprüft und mit dem Kind bearbeitet, um gemeinsam Lösungen zu finden. Zur Transparenz des Bearbeitungsstandes der Beschwerde führen wir in jeder Elementargruppe festintegrierte und kinderzugängliche Beschwerdefächer. Die Ablagefächer als Beschwerdefächer sind farblich gekennzeichnet und machen somit allen Beteiligten deutlich, in welcher Bearbeitungsphase sich die Beschwerde befindet.

Uns ist wichtig, dass die Kinder mit ihrer Beschwerde ernst genommen, respektiert und sprachlich begleitet werden. Grundsätzlich können und dürfen Kinder sich beschweren – aber zu keinem Zeitpunkt müssen sie sich beschweren! Denn im Fokus des Beschwerdeverfahrens steht immer die bedürfnisorientierte Erarbeitung von Lösungen.

Beschwerdeverfahren für Mitarbeiter*innen

Wir richten unsere Beschwerden respektvoll an die betroffene Person. Grundsätzlich kann dabei jede mitarbeitende Person selbstständig wählen, in welcher Form, wie z. B. schriftlich, mündlich oder auf der Internetseite, die Beschwerde erfolgt. Außerdem kann während des Beschwerdeverfahrens jederzeit die „Kita-Beschwerdebeauftragte-Person“ angesprochen und als Unterstützung hinzugezogen werden. Hinzukommend kann während des ganzen Verfahrens der Betriebsrat in Anspruch genommen werden. Jede Person entscheidet für sich, ob die Beschwerde protokolliert werden soll. Als mögliche Dokumentationsform kann das Lebenshilfe Delmenhorst und Landkreis Oldenburg Gesprächsprotokoll verwendet werden.

Sollte das Beschwerdeverfahren nicht zum gewünschten Ergebnis führen, können neben der „Kita-Beschwerdebeauftragten-Person“ alle Fachkräfte um Hilfe gebeten werden. Als nächste Instanz kann die Einrichtungsleitung sowie dessen stellvertretende Person dienen.

Solange noch keine Klärung der Beschwerde erfolgt ist, sind folgende Schritte möglich:

- Supervision (optional)
- Pädagogische Leitung
- Geschäftsführung

Des Weiteren besteht die Möglichkeit einer anonymen Beschwerde. Die Beschwerde eines Mitarbeitenden kann schriftlich, also per Hand oder Computer, verfasst werden und in einem Briefumschlag mit der Aufschrift „Störung“ versehen werden. Anschließend kann dieser Beschwerdebrief im Dienstbesprechungsbuch der Einrichtungsleitung, welches in der Ablage im Büro zu finden ist, hinterlegt werden. Die Einrichtungsleitung ist dafür verantwortlich, dass die Beschwerde in der nächsten Dienstbesprechung besprochen wird. Falls die Besprechung der Beschwerde durch die Einrichtungsleitung nicht erfolgt, wendet sich die beschwerende Person an die „Kita-Beschwerdebeauftragten-Person“ oder andere Vertrauenspersonen, welche sich direkt an die Einrichtungsleitung zu wenden haben. Sollte die Einrichtungsleitung die Beschwerde dennoch nicht ins Team bringen, so ist die pädagogische Leitung zu verständigen.

Beschwerdeverfahren für Eltern

Bei Beschwerden haben Eltern die Möglichkeit, diese jederzeit bei den Fachkräften zu äußern. Zudem werden in regelmäßigen Abständen Elterngespräche angeboten, bei denen ebenfalls Raum für Anmerkungen und/oder Beschwerden ist. Bei Gesprächsbedarf können Eltern sowie pädagogische Fachkräfte ein Gespräch veranlassen.

Jährlich werden von der Elternschaft Elternsprecher*innen gewählt, welche die Meinungen der Eltern aus den jeweiligen Gruppen vertreten.

Elternsprecher*innen dienen als Sprachrohr zwischen Leitung, Eltern und Fachkräften. Die Elternsprecher*innen wählen die Elternvertreter*innen, welche einen Teil des Elternbeirates bilden.

Die obere Instanz ist die Geschäftsleitung. Diese ist ebenfalls Ansprechpartner*in bei wichtigen Angelegenheiten.

In regelmäßigen Abständen werden Elternbefragungen von der Lebenshilfe durchgeführt.

Über die Internetseite der Lebenshilfe Delmenhorst und Landkreis Oldenburg besteht auch eine Möglichkeit, Ideen und Beschwerden mitzuteilen.

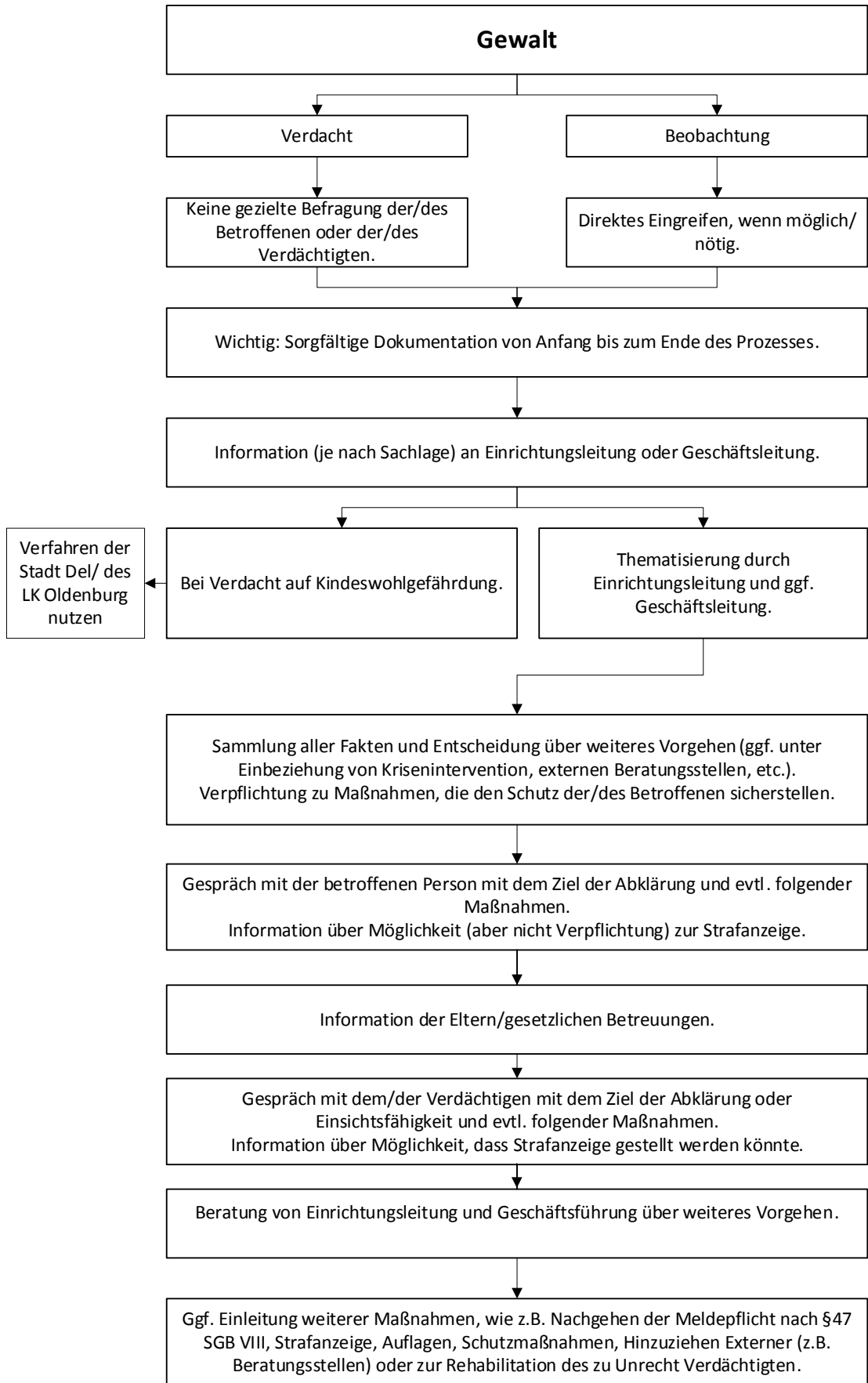
Mit „**Bubl**“ wurde vor einigen Jahren zudem eine **bundesweite unabhängige Beschwerdestelle** für die **Lebenshilfe** eingerichtet, an die sich alle Personen wenden können, die im Lebenshilfekontext eine Beschwerde haben – Kund*innen, Angehörige, gesetzliche Vertreter*innen und Mitarbeiter*innen. Bubl ist telefonisch, per Post, per E-Mail oder per WhatsApp erreichbar. Bubl-Flyer liegen in allen Diensten und Einrichtungen der Lebenshilfe Delmenhorst und Landkreis Oldenburg aus. Weitere Informationen zu Bubl findet man auf der Internetseite unter bubl.de.

7. Umgang mit Gewalt – Verfahrensablauf

Als Kindertagesstätte haben wir bei Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte, die auf eine Kindeswohlgefährdung hinweisen, einen gesetzlichen Schutzauftrag wahrzunehmen (§ 8a SGB VIII). Er verpflichtet uns, jedem Anschein von Vernachlässigung oder Gewalt nachzugehen. Der genaue Ablauf bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung ist durch spezielle Kooperationsvereinbarungen mit dem Jugendamt, Handlungsleitfäden und Meldebögen geregelt, die in der Kita vorliegen. Die Mitarbeiter*innen werden regelmäßig zum gesetzlichen Schutzauftrag geschult.

Darüber hinaus hat die Lebenshilfe Delmenhorst und Landkreis Oldenburg einen Verfahrensablauf beschrieben, der leitend sein soll, wenn Mitarbeiter*innen ein Gewaltgeschehen in der Kita vermuten oder beobachten. In diesen Fällen brauchen sie Orientierung und Handlungssicherheit. Der Verfahrensablauf beschreibt, wer hinzuzuziehen und was zu tun ist, wenn es zu Gewalt kommt oder Gewalt vermutet wird. Er ist der Rahmenkonzeption zum Schutz vor Gewalt entnommen. D. h., er ist allgemeingültig für alle Dienste und Einrichtungen der Lebenshilfe Delmenhorst und Landkreis Oldenburg. Zu beachten ist deshalb unbedingt: Keine Situation gleicht der anderen und nicht alle Eventualitäten können in einem abstrakten Verfahrensablauf vorweggenommen werden. Es obliegt somit immer auch der Einschätzung der einzelnen Person, die Gewalt vermutet oder beobachtet, welches Handeln situativ angemessen und erforderlich erscheint. Der beschriebene Prozess kann demnach unterschiedlich schnell verlaufen, er kann Zwischenschritte enthalten, die hier nicht aufgeführt sind (z. B. Beratungen mit Kolleg*innen oder im Team) oder im Einzelfall auch in der Reihenfolge der Schritte abweichen. Der vorliegende Verfahrensablauf soll Orientierung bieten, muss situativ aber stets überprüft und ggf. auch angepasst werden.

1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11



Anmerkungen zum Verfahrensablauf

1. Gewalt kann grundsätzlich zwischen allen möglichen Parteien vorkommen:
Mitarbeiter*in ↔ Kund*in / Kund*in ↔ Kund*in / Mitarbeiter*in ↔ Mitarbeiter*in
Beim Umgang mit Gewalt muss vorerst unterschieden werden, ob ein Verdacht vorliegt oder es eine tatsächliche Beobachtung des Vorfalls gab.
Verdacht: Die Vermutung oder die Annahme, dass jemand Gewalt erfahren hat ohne eindeutige Belege dafür.
Beobachtung: Jemand wird Zeug*in eines Gewaltgeschehens, das persönlich beobachtet wird.
2. Bei Verdacht: Bei der überwiegenden Zahl der Fälle handelt es sich zunächst um einen Verdacht. Dabei ist darauf zu achten, dass es zu keinen Vorverurteilungen oder voreiligen Beschuldigungen kommt. Eine gezielte Befragung der mutmaßlich verdächtigen Person ist zu diesem Zeitpunkt zu vermeiden. Die betroffene Person sollte empathisch und respektvoll gehört werden, aber ebenfalls ist auf eine gezielte Befragung dringend zu verzichten.
Bei Beobachtung: Wenn möglich, muss die Situation sofort beendet werden. Die betroffene Person muss, wenn es nötig ist, in Sicherheit gebracht werden. Vorverurteilungen und Beschuldigungen sind auch hier zu vermeiden. Eine weitere Abklärung der Ereignisse muss zu einem späteren Zeitpunkt zwingend erfolgen.
3. In jedem Fall ist an eine sorgfältige Dokumentation zu denken (F - Dokumentation Gewalt).
4. Die Einrichtungsleitung ist umgehend über den Verdacht oder die Beobachtung zu informieren. Sollte diese nicht erreichbar (Urlaub/krank/etc.) oder selber Teil der Beobachtung/des Verdachtes sein, wird die pädagogische Leitung oder ggf. die Geschäftsführung informiert.
5. Handelt es sich bei dem Vorfall um eine mögliche Kindeswohlgefährdung, müssen die Verfahren der Stadt Delmenhorst/des Landkreises Oldenburg eingehalten werden.
Besteht kein Zusammenhang mit einer möglichen Kindeswohlgefährdung, wird der jeweilige Fall gemeinsam mit der Einrichtungsleitung und/oder der Geschäftsleitung betrachtet, wobei der hier beschriebene Verfahrensablauf weiterverfolgt wird.
6. Gemeinsam werden alle relevanten Fakten zusammengetragen und das weitere Vorgehen besprochen. Bei Bedarf werden externe Fachstellen hinzugezogen.
Der Schutz der betroffenen Person steht an erster Stelle und ist verpflichtend. Es müssen alle Maßnahmen ergriffen werden, die dem Schutze dienen.
7. In einem Gespräch mit der betroffenen Person wird der Verdacht bzw. die Beobachtung thematisiert. Kann ein Verdacht bestätigt oder ausgeräumt werden? Wie werden Vorkommnisse von der betroffenen Person eingeordnet? Bereits getroffene Maßnahmen werden erläutert und weitere bei Bedarf gemeinsam erarbeitet.
Eine Verpflichtung zur Strafanzeige besteht nicht. Die betroffene Person hat die Möglichkeit eine Strafanzeige zu stellen, sollte aber nicht dazu gedrängt werden. Vor dem Stellen einer Anzeige sollte eine gute Beratung (ggf. von Extern) erfolgen, um auf den möglichen Verlauf vorzubereiten (Befragungen, ärztl. Untersuchungen, Gerichtsverfahren, Einstellung des Verfahrens, etc.).
8. Eltern/gesetzliche Betreuungen werden über den Vorfall und die eingeleiteten Maßnahmen informiert.
9. Die verdächtige Person bekommt die Möglichkeit, sich zu dem Vorfall zu äußern. Wie werden Vorkommnisse von der verdächtigten Person eingeordnet? Kann ein Verdacht widerlegt oder bestätigt werden? Die bereits getroffenen Maßnahmen können erläutert und weitere ggf. gemeinsam abgestimmt werden.
10. Einrichtungsleitung und Geschäftsleitung beraten über weiteres Vorgehen.
11. Weitere Maßnahmen werden bei Bedarf eingeleitet. Je nach Sachlage besteht in Kindertagesstätten eine Meldepflicht nach § 47 SGB VIII. Bei Vorfällen in den besonderen Wohnformen kann unter Umständen eine Meldepflicht gegenüber der Heimaufsicht bestehen.
Bei zu Unrecht beschuldigten Personen ist unbedingt eine umfangreiche Rehabilitation einzuleiten.

8. Personalverantwortliche Maßnahmen ¹

Im Hinblick auf Gewaltprävention hat die Lebenshilfe Delmenhorst und Landkreis Oldenburg grundsätzliche Verfahren im Personalwesen etabliert, die eine präventive Zielrichtung verfolgen. Sie werden hier im Einzelnen kurz dargestellt. Die zugehörigen Prozessbeschreibungen, Arbeitsanweisungen und Formulare finden sich in ihrer jeweils aktuellsten Version im Qualitätsmanagement-System der Lebenshilfe Delmenhorst und Landkreis Oldenburg, auf das alle Mitarbeiter*innen online zugreifen können.

Strukturierte Einarbeitung

Damit die Einarbeitung aller neuen Mitarbeiter*innen systematisch und strukturiert erfolgt, stehen Checklisten zur Verfügung. So werden nicht nur organisatorische Fragen, sondern auch konzeptionelle Themen und Handlungsfragen im Rahmen der ersten Einarbeitungsphase sicher implementiert. Beispielsweise sind die Übergabe der Begrüßungsmappe, die unter anderem das Leitbild der Lebenshilfe Delmenhorst und Landkreis Oldenburg enthält, als auch die Erklärung zur Prävention von Gewalt (s. u.), Bestandteile dieser strukturierten Einarbeitung. Über die Checklisten wird außerdem sichergestellt, dass alle neuen Mitarbeiter*innen mit Konzeptionen, QM-Wesen, Schulungskonzept und Ansprechpartner*innen vertraut gemacht werden.

Probezeitgespräche

Probezeitgespräche werden nach einem vorgegebenen Verfahrensablauf geführt. Fachkompetenz, Umgang mit Nähe und Distanz aber auch das Kommunikationsverhalten und der Umgang mit Konflikten sollen hier neben anderen Punkten reflektiert werden. Diese Themen stellen damit wesentliche Grundlagen für die Entscheidung über eine langfristige Zusammenarbeit auf der Basis unserer Werte und Erwartungen dar.

Erklärung „Prävention von Gewalt“

Alle Mitarbeiter*innen der Lebenshilfe Delmenhorst und Landkreis Oldenburg erhalten bei Aufnahme ihrer Beschäftigung eine Erklärung zur Prävention von Gewalt im Sinne einer Arbeitsanweisung. Sie verpflichten sich mit ihrer Unterschrift, die darin getroffenen Aussagen zu achten und ihnen in ihrer Tätigkeit nachzukommen (siehe Abbildung S. 27).

Grundlagenschulungen für neue Mitarbeiter*innen

Alle neuen Mitarbeiter*innen sind verpflichtet, innerhalb der ersten zwei Jahre ihrer Beschäftigung bei der Lebenshilfe Delmenhorst und Landkreis Oldenburg, einen bestimmten Katalog an Grundlagenschulungen zu absolvieren. Hierzu gehört u. a. eine Veranstaltung, in der alle neuen Mitarbeiter*innen von der Geschäftsleitung begrüßt und durch diese mit der Organisation, ihrem Leitbild und ihren Werten vertraut gemacht werden. Eine separate Schulung zum Thema Kindeswohl ist ebenfalls Bestandteil des Katalogs.

¹ Die folgenden Ausführungen entsprechen den Inhalten der Rahmenkonzeption zum Schutz vor Gewalt.

Schulung, Fortbildung, Fachberatung

Es ist uns ein wichtiges Anliegen, unseren Mitarbeiter*innen kontinuierlich Schulungen anzubieten und ihnen die Möglichkeit der Fort- und Weiterbildung zu geben. Hierzu bieten wir eigene halbtägige, ganztägige oder mehrtägige Fortbildungen und Fachtage an. Wir unterstützen zudem die Teilnahme an entsprechenden externen Veranstaltungen und Qualifizierungen.

Alle Mitarbeiter*innen unserer Einrichtung nehmen regelmäßig an gruppeninternen Fachberatungen teil. Diese haben das Ziel, die pädagogische Arbeit gemeinsam weiter zu entwickeln, Probleme zu erkennen und gemeinsam Lösungen zu erarbeiten. Darüber hinaus nutzen wir die Möglichkeit einer Autismus spezifischen Fachberatung für alle Mitarbeiter*innen, Praktikant*innen und Eltern.

Aktuelles Fachwissen, Austausch und Reflektion im Rahmen von Bildungs- und Beratungsangeboten bilden die Basis für eine fachlich gute Arbeit. Schulung, Fortbildung und Beratung sollen Mitarbeiter*innen in ihrem pädagogischen Handeln entlasten und unterstützen und leisten so auch einen präventiven Beitrag zum Schutz der von uns begleiteten Menschen. Bei der Auswahl der Fortbildungsinhalte werden die Interessen und Wünsche der Mitarbeiter*innen sowie aktuelle Bedarfe der Einrichtung berücksichtigt.

In unserer Einrichtung sind vor allem entwicklungsunterstützende Themen von großer Bedeutung. Dazu zählt beispielsweise die videobasierte Marte Meo Methode. Ziele dabei sind unter anderem der Aufbau von Bindung und positiver Beziehungsgestaltung, sowie die Stärkung des Selbstbewusstseins und des Selbstwertes aller Beteiligten.

Informationen zu unseren Bildungs- und Beratungsangeboten sind auf der Internetseite der Lebenshilfe Delmenhorst und Landkreis Oldenburg zu finden.

Erklärung der Beschäftigten zum Thema „Prävention von Gewalt“

Alle haupt- und ehrenamtlich Beschäftigten¹ der Lebenshilfe Delmenhorst und Landkreis Oldenburg verpflichten sich zu einer wertschätzenden und respektvollen Haltung gegenüber den von ihnen begleiteten Menschen sowie gegenüber anderen Beschäftigten.

- Als Beschäftigte*r der Lebenshilfe achte ich die Eigenheit jedes Kindes, Jugendlichen und Erwachsenen.
- In unserer Organisation wird das Recht der Kinder, Jugendlichen und Erwachsene auf körperliche Unversehrtheit geachtet und es wird keine Form von Gewalt – weder psychischer, physischer noch sexueller Art – ausgeübt.
- Begrenzende Handlungen im Sinne körperlicher Interventionen von Beschäftigten gegenüber den von ihnen begleiteten Personen dürfen nur stattfinden, wenn sie in einem pädagogischen Zusammenhang stehen und mit der Leitung der Einrichtung und mit den Eltern bzw. gesetzlichen Vertretern abgestimmt sind. Außerdem muss eine solche Handlung immer von den zuständigen Beschäftigten schriftlich dokumentiert werden. In dieser Form kann körperliche Intervention angemessen sein.
- Beschäftigte achten im zwischenmenschlichen Kontakt mit den von ihnen begleiteten Personen und untereinander auf die persönlichen Grenzen.
- Erlangen Beschäftigte in ihrer Tätigkeit Kenntnis von einer Form unangemessener Intervention und Gewalt verpflichten sie sich, die zuständige Leitung in Kenntnis zu setzen.
- Beschäftigte der Lebenshilfe sind Vorbild und zeigen dies durch ihr Verhalten.

Zur Kenntnis genommen

Name, Vorname: _____

Datum: _____

Unterschrift: _____

¹ Beschäftigte der Lebenshilfe im Sinne dieser Erklärung sind auch FSJ'ler*innen, BFD'ler*innen, ehrenamtliche Mitarbeiter*innen, Praktikant*innen und Beauftragte der Lebenshilfe.

9. Information und Literatur, Beratung, Kooperation und Vernetzung

Die Erstellung, Überprüfung und Aktualisierung unseres Schutzkonzeptes erfolgt im Zusammenwirken verschiedener Akteure. In die Weiterentwicklung beziehen wir das Team ein und beteiligen die Kinder in geeigneter Weise. Die Pädagogische Leitung für den Bereich Kindheit, Jugend und Familie der Lebenshilfe Delmenhorst und Landkreis Oldenburg begleitet und berät in diesem Prozess sowohl in fachlicher als auch in organisatorischer Hinsicht. Zudem ist der regelmäßige kollegiale und fachliche Austausch zum Thema Schutzkonzepte auf der Leitungsebene der Lebenshilfe verankert. Uns ist es darüber hinaus sehr wichtig, auch externe Expertise und Beratung hinzuzuziehen. Dies hat sich zu jedem Zeitpunkt präventiv als hilfreich und bereichernd erwiesen. Kommt es zu besonderen Vorkommnissen, besteht der Verdacht einer Kindeswohlgefährdung oder treten Situationen von Gewalt auf, sind Beratung und Unterstützung von externen Fachleuten darüber hinaus besonders hilfreich oder gar geboten.

Im Folgenden werden einige Informationsquellen aufgeführt, die eine wichtige Grundlage für die Erarbeitung unseres Schutzkonzeptes darstellen. Darüber hinaus wird eine Auswahl der wichtigsten Kontakte und Anlaufstellen genannt, die für Mitarbeiter*innen, Eltern und Angehörige zur Verfügung stehen. Die Aufzählungen sind nicht abschließend.

Information und Literatur

Gemeinsam gegen sexuellen Missbrauch

Ein Projekt der Landesstelle Jugendschutz Niedersachsen

Fortbildungen, Materialien, Links

www.jugendschutz-niedersachsen.de/gemeinsam-gegen-sexuellen-missbrauch

AMYNA e. V.

Materialien, Veranstaltungen, Schulungen, Literatur zum Schutz von Jungen und Mädchen vor sexueller Gewalt, auch mit dem Schwerpunkt Inklusion

www.amyna.de

Bundesvereinigung Lebenshilfe

Materialien, Arbeitshilfen, Fortbildungen zum Thema Gewaltprävention

<https://www.lebenshilfe.de/informieren/wohnen/schutz-vor-gewalt>

Hilfeportal Sexueller Missbrauch

Informationen zum Thema sexueller Missbrauch und Hilfsangeboten

www.hilfe-portal-missbrauch.de

Kinderschutz in Niedersachsen

Fachinformationen, Veranstaltungen, Adressdatenbank

www.kinderschutz-niedersachsen.de

Das Recht junger Menschen auf Schutz vor Gewalt

Stellungnahme des Bundesjugendkuratoriums

<https://bundesjugendkuratorium.de/presse/institutionelle-gewaltschutzkonzepte.html>

Gewalt in Diensten und Einrichtungen verhindern
Eine Praxishilfe der Bundesvereinigung Lebenshilfe
<https://www.lebenshilfe.de/shop/artikel/gewalt-in-diensten-und-einrichtungen-verhindern>

Maywald, Jörg: Gewalt durch pädagogische Fachkräfte verhindern. Herder Verlag, 2019.
Fachbuch zum Thema Gewalt in der Kita
ISBN 978-3-451-38319-9

Oppermann, Carolin u. a.: Lehrbuch Schutzkonzepte in pädagogischen Organisationen.
Beltz, Juventa, 2018.
Fachbuch mit zahlreichen Online-Materialien
ISBN 978-3-7799-3091-4

Wiebe, Valentina (2011): Grundlagen der Raumgestaltung für Kinder in den ersten drei Lebensjahren unter der Berücksichtigung entwicklungsbedingter und bedürfnisorientierter Aspekte.
Verfügbar unter: <http://www.kita-fachtexte.de/>

Paritätischer Wohlfahrtsverband Schleswig-Holstein e. V. (o.J.): Ausbau U3.
Kleine Kinder – große Herausforderungen, Zugriff am 06.01.2020.
Verfügbar unter <https://docplayer.org/15329075-Ausbau-u-3-kleine-kinder-grosse-herausforderungenparitaetischer-wohlfahrtsverband-schleswig-holstein-e-v-www-paritaet-sh-org.html>

Beratung, Kooperation und Vernetzung

Hilfetelefon Sexueller Missbrauch (kostenfrei und anonym)
Telefon: 0800 22 55 530
per E-Mail: beratung@hilfetelefon-missbrauch.de
www.anrufen-hilft.de

Nummer gegen Kummer (für Kinder und Jugendliche, anonym und kostenlos)
Telefon: 116 111
Elterntelefon: 0800 111 0 550
www.nummergegenkummer.de

BUBL
Bundesweite unabhängige Beschwerdestelle für die Lebenshilfe (anonym und kostenlos)
Telefon: 08000 118 018
<https://www.bubl.de/>

Koordinierungsstelle Kinderschutz der Stadt Delmenhorst
Fachberatung zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung
Telefon: 04221 99-2573
E-Mail: koordinierungkinderschutz@delmenhorst.de

Kinderschutz-Zentrum Oldenburg

Beratung für Fachkräfte, für Kinder und Jugendliche und für Eltern und Angehörige

www.kinderschutz-ol.de

Wildwasser Oldenburg e.V.

Fachberatungsstelle gegen sexualisierte Gewalt an Mädchen und Frauen

www.wildwasser-oldenburg.de

Medizinische Kinderschutzhotline

telefonisches Beratungsangebot für Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe bei Verdachtsfällen von Kindesmisshandlung, Vernachlässigung und sexuellem Kindesmissbrauch

Telefon: 0800 19 210 00

<https://www.kinderschutzhotline.de>

10. Gesetzliche Grundlagen ¹

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt, aber auch der Schutz von Menschen mit Behinderung vor Gewalt fußt auf verschiedenen gesetzlichen Grundlagen. Diese können nicht alle und nicht vollständig hier erwähnt und abgebildet werden. Auf die wichtigsten gesetzlichen Regelungen soll hier aber hingewiesen werden.

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland ist die derzeitige deutsche Verfassung.

| Artikel | Inhalt/Auftrag |
|-----------|---|
| Artikel 1 | Die Würde des Menschen ist unantastbar. |
| Artikel 2 | Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. |

Übereinkommen über die Rechte des Kindes - UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK)

1989 beschlossen die UN-Vertreter und -Vertreterinnen nach 10-jähriger gemeinsamer Arbeit die Kinderrechtskonvention – ein Dokument, das die ganz eigenen Bedürfnisse und Interessen der Kinder betont. Zum Beispiel das Recht auf Freizeit, das Recht auf Bildung oder auch das Recht auf Schutz vor Gewalt.

Dieses Kinderrechte-Regelwerk gilt für alle Kinder weltweit – ganz gleich, wo sie leben, welche Hautfarbe oder Religion sie haben und ob sie Mädchen oder Junge sind. Denn allen Kindern ist eines gemeinsam: Sie brauchen besonderen Schutz und Fürsorge, um sich gesund zu entwickeln und voll zu entfalten. Ihnen genau diesen Schutz zu geben, darum geht es in der Kinderrechtskonvention.

| Artikel | Inhalt/Auftrag |
|------------|--|
| Artikel 2 | Achtung der Kindesrechte; Recht auf Gleichbehandlung/ Diskriminierungsverbot |
| Artikel 3 | Vorrang des Kindeswohls; Schutz von Kindern und Förderung ihrer Entwicklung sind auch öffentliche Aufgabe |
| Artikel 6 | Recht auf Leben und persönliche Entwicklung |
| Artikel 12 | Achtung vor der Meinung und dem Willen des Kindes |
| Artikel 19 | Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung, Verwahrlosung |

¹ Die Darstellung ist aus der Rahmenkonzeption übernommen.

Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen – UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK)

Die UN-Behindertenrechtskonvention konkretisiert bestehende Menschenrechte bezogen auf die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen. Sie würdigt Behinderung als Teil der Vielfalt menschlichen Lebens und überwindet damit das bislang vorherrschende defizitorientierte Verständnis.

Ziel des Übereinkommens ist es, den gleichberechtigten Genuss der Menschenrechte und Grundfreiheiten durch Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten. Mit dieser Zielsetzung bezieht sich das Übereinkommen auf die universellen Menschenrechte, wie sie in anderen menschenrechtlichen Übereinkommen der Vereinten Nationen anerkannt sind, und steht im engen Zusammenhang mit diesen Übereinkommen.

Die Bundesrepublik Deutschland hat die UN-BRK 2009 ratifiziert, womit sie auch in Deutschland zu geltendem Recht wurde.

| Artikel | Inhalt/Auftrag |
|------------|--|
| Artikel 5 | Gleichberechtigung und Diskriminierungsverbot |
| Artikel 16 | Schutz vor Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch |
| Artikel 17 | Recht auf körperliche und seelische Unversehrtheit |
| Artikel 22 | Achtung der Privatsphäre |

Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII)

Die Bezeichnung Kinder- und Jugendhilfegesetz steht für das Achte Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - (SGB VIII), in dem fast alle wesentlichen Regelungen zum Jugendhilferecht zusammengefasst sind. Mit dem Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) wurde das SGB VIII zuletzt 2021 reformiert. Ziel war dabei vor allem die Stärkung derjenigen jungen Menschen, die besonderen Unterstützungsbedarf haben. Unter anderem wurden ein besserer Kinder- und Jugendschutz, mehr Prävention sowie mehr Beteiligung verankert.

| Paragraph | Inhalt/Auftrag |
|----------------|---|
| § 1 SGB VIII | Recht auf Förderung der Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit; Förderung und Abbau von Benachteiligung als Aufgabe der Jugendhilfe |
| § 8a SGB VIII | Schutzauftrag bei Gefährdung des Kindeswohls; Pflicht zur Gefährdungseinschätzung bei Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte |
| § 8b SGB VIII | Anspruch auf fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen für Fachkräfte und Träger von Einrichtungen |
| § 45 SGB VIII | Schutzkonzepte sowie Verfahren zur Selbstvertretung, Beteiligung und Beschwerde als Voraussetzungen für Betriebserlaubnis |
| § 47 SGB VIII | Meldepflicht für Ereignisse oder Entwicklungen, die das Kindeswohl beeinträchtigen können. |
| § 72a SGB VIII | Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen |

Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (SGB IX)

Menschen mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohte Menschen erhalten Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX), um ihre Selbstbestimmung und ihre volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern, Benachteiligungen zu vermeiden oder ihnen entgegenzuwirken. Mit dem Teilhabestärkungsgesetz wurden 2021 explizit Verpflichtungen für Leistungserbringer neu ins SGB IX aufgenommen, um Menschen mit (drohender) Behinderung vor Gewalt zu schützen.

| Paragraph | Inhalt/Auftrag |
|--------------|---|
| § 1 SGB IX | Recht auf Selbstbestimmung und Teilhabe am Leben in der Gesellschaft |
| § 37a SGB IX | Schutzauftrag bei Gefährdung des Kindeswohls; Pflicht zur Gefährdungseinschätzung bei Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte |

Strafgesetzbuch (StGB)

Das Strafgesetzbuch regelt in Deutschland die Kernmaterie des materiellen Strafrechts. Es bestimmt die Voraussetzungen und Rechtsfolgen strafbaren Handelns. Der zweite, „Besondere Teil“ befasst sich mit der abstrakten Beschreibung einzelner Vergehens- und Verbrechensvorschriften und mit den für sie vorgesehenen Strafdrohungen. Im Zentrum der einzelnen Straftatbestände steht dabei der Schutz bestimmter Rechtsgüter.

Im Kontext dieser Konzeption sind dabei insbesondere folgende gesetzliche Regelungen von besonderer Bedeutung:

| Paragraph | Inhalt/Auftrag |
|------------------|---|
| §§ 174-184k StGB | Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung |
| §§ 185-200 StGB | Beleidigung |
| §§ 211-222 StGB | Straftaten gegen das Leben |
| §§ 223-231 StGB | Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit |
| §§ 232-241a StGB | Straftaten gegen die persönliche Freiheit |

Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)

Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz trifft Regelungen zu den Gleichheitsgrundsätzen in privatrechtlichen und arbeitsrechtlichen Kontexten.

| Paragraph | Inhalt/Auftrag |
|-----------|---|
| § 1 AGG | Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität sollen verhindert oder beseitigt werden. |
| § 7 AGG | Beschäftigte dürfen aus den in § 1 genannten Gründen nicht benachteiligt werden. |
| § 12 AGG | Arbeitgeber müssen Maßnahmen zum Schutz vor Benachteiligung treffen. |

<https://www.lh-del.de/de/kita-moorkamp.html>

